

Zivilrecht III
Schwerpunkt Außervertragliches Schuldrecht

WS 2004/05

Gliederungsblatt 2

§ 2 Geschäftsführung ohne Auftrag

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Handeln in fremdem Rechtskreis zwischen sozialer Gesinnung und Autonomie
2. Der Geschäftsbegriff der Geschäftsführung ohne Auftrag
3. Die Zuordnung von Geschäften
 - a) objektiv fremde
 - b) objektiv neutrale
 - c) gemischte Zuordnungen
4. Der Fremdgeschäftsführungswille
 - a) seine Maßgeblichkeit
 - b) „unechte“ Geschäftsführung ohne Auftrag, vgl. § 687 Abs. 1 BGB
 - c) Geschäftsanmaßung, § 687 Abs. 2 BGB
5. „Ohne Auftrag“: Das Fehlen eines Rechtsverhältnisses
 - a) Grundfall, vergleiche BGH NJW 1993, 3196
 - b) Geschäftsführung ohne Auftrag und § 241 a BGB

II. Ansprüche aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Die Unterscheidung von berechtigter und unberechtigter Geschäftsführung
 - a) Voraussetzung „echter“ Geschäftsführung
 - b) Interesse und Wille des Geschäftsherrn, vergleiche § 678 BGB
 - c) Verhältnis zwischen Interesse und Wille des Geschäftsherrn
 - d) mutmaßlicher Wille des Geschäftsherrn
 - e) Irrtum des Geschäftsführers über den Willen des Geschäftsherrn
 - f) Berechtigung zur Geschäftsführung nach § 679 BGB
2. Ansprüche des Geschäftsherrn
 - a) Herausgabepflicht, §§ 681 S. 2, 667 BGB
 - b) Schadensersatz nach § 280 BGB
 - c) Nebenansprüche
3. Ansprüche des Geschäftsführers
 - a) Aufwendungsersatz, §§ 670, 683 S. 1 BGB
 - b) Schaden als Aufwendung
 - c) insbesondere: § 683 S. 1 BGB als Regressnorm

III. Ansprüche aus unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Ansprüche des Geschäftsherrn
 - a) §§ 678 mit 680 BGB
 - b) Möglichkeit der Genehmigung
2. Ansprüche des Geschäftsführers, § 684 S. 1 BGB

IV. Ansprüche aus Geschäftsanmaßung, § 687 Abs. 2 BGB

1. Ansprüche des Geschäftsherrn
 - a) Schadensersatz, § 678 BGB
 - b) Gewinnherausgabe, §§ 681 S. 2, 667 BGB
 - c) Gewinnherausgabe und Allgemeines Schadensrecht
2. Ansprüche des Geschäftsführers, § 687 Abs. 2 S. 2 BGB
 - a) der Redaktionsfehler des Gesetzgebers
 - b) Aufwendungsersatz nach §§ 684 S. 1, 812 BGB